

LANDSCHAFTSPLAN  
BAD OEYNHAUSEN

NATURSCHUTZGEBIET N 4  
BORSTENBACHTAL

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 4 Borstenbachtal

(1) Lage und Größe

Stadt Bad Oeynhausen

Gemarkung Rehme, Flur 3,

Flurstücke

45 tlw., 46, 47, 50, 52 tlw.,

53, 54, 55, 66 tlw., 98,

99, 100, 163 tlw., 164 tlw.,

177 tlw.

Gemarkung Rehme, Flur 8,

Flurstücke

92/2, 104/1, 141/2, 143/1,

176/1 tlw., 176/3 tlw., 193/1 tlw.,

197/1 tlw., 207/1 tlw., 224/10,

225 tlw., 273/227, 275/138,

276/138, 277/139, 308/204 tlw.,

361 tlw., 362 tlw., 401/177,

405/176, 413/178, 419/143, 429 tlw.,

430, 448, 463, 494, 495, 496, 606,

621, 627 tlw., 674/177

Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 17,

Flurstücke

18, 19, 20, 21, 22 tlw., 23, 24,

25 tlw., 37, 38 tlw., 42, 43,

59 tlw., 60 tlw., 67, 275/138,

276/138

Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 18,

Flurstücke

72, 102 tlw., 104 tlw., 105, 146,

147, 148, 149, 161, 162, 163, 164,

165, 166, 167, 168, 169, 170, 184,

185, 241

Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 19,

Flurstücke

45 tlw., 59 tlw.

Gemarkung Lohe, Flur 14,

Flurstücke

9, 10, 11, 12, 14 tlw., 15, 16, 17,

21 tlw., 22 tlw., 23, 26 tlw.,

27 tlw., 28 tlw., 29, 33, 34 tlw.,

47, 48, 49

ca. 26,9 ha

**Textliche Festsetzungen**

**Erläuterungen**

**(2) Schutzzweck**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG,  
insbesondere

- zur Erhaltung und Pflege eines durch seine Naturnähe im Kreis Minden-Lübbecke einzigartigen Bachtals,
- zur Erhaltung und Sicherung eines vielfältig strukturierten Lebensraumes mit wertvollen und zum Teil bedrohten oder gefährdeten Biotoptypen, wie Fließgewässer und Uferstauden, Feuchtwiesen und Brachen, Obstwiesen und Gebüsche, Bach-Erlen-Eschenwald und Erlen-Weidenwald,
- zur Sicherung und Erhaltung von Lebensstätten zahlreicher Tier- und Pflanzenarten, die überwiegend an Feuchtstandorte gebunden sind, darunter zahlreiche gefährdete und bedrohte Arten,
- zur Wiederherstellung eines naturnahen Bachtals in kleinflächig gestörten oder beeinträchtigten Teilgebieten und
- zur Erhaltung eines Landschaftsraumes von hervorragender Schönheit.

**(3) Verbote**

Im Naturschutzgebiet **Borstenbachtal** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).

**Textliche Festsetzungen**

**Erläuterungen**

- 
- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.
- Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

**Textliche Festsetzungen**

**Erläuterungen**

- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschanzen, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- l) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- m) zu baden oder die Gewässer zu befahren;
- n) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.

**Textliche Festsetzungen**

**Erläuterungen**

- 
- |                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| o) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;                                                               | Hierzu zählen auch die Quellen.                                                                                                                                      |
| p) die Gewässer fischereilich zu nutzen;                                                                                                                                    | Die derzeit bestehende fischereiliche Nutzung der Teichanlagen soll zugunsten der Schaffung von Artenschutzgewässern aufgegeben werden (vgl. Abs. 4 f und Abs. 6 a). |
| q) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;                                                               |                                                                                                                                                                      |
| r) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;                                                        |                                                                                                                                                                      |
| s) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;                                    |                                                                                                                                                                      |
| t) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder anzuwenden; dieses Verbot gilt nicht für die Ackerfläche Gemarkung Rehme, Flur 8, Flurstück 405/176; |                                                                                                                                                                      |
| u) Düngemittel zu lagern oder Gülle auszubringen;                                                                                                                           |                                                                                                                                                                      |
| v) Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;                                                                                                        |                                                                                                                                                                      |
| w) Düngemittel oder Nachsaat auf den in der <b>Festsetzungsdetailkarte N 4</b> mit 3w gekennzeichneten Flächen auszubringen oder diese Flächen zu beweiden;                 |                                                                                                                                                                      |
| x) auf den in der <b>Festsetzungsdetailkarte N 4</b> mit 3x gekennzeichneten Grünlandflächen Stickstoff-Düngemittel auszubringen;                                           |                                                                                                                                                                      |

**Textliche Festsetzungen**

**Erläuterungen**

- y) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit 3y gekennzeichneten Brachflächen, Röhrichte und Seggenriede zu bewirtschaften oder umzuberechen;

**(4) Unberührtheitsklausel**

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Borstenbachtal**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), n), q), s), t), u), v), w), x) und y);
- b) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild sowie das Aufstellen von offenen Ansitzleitern betrifft;
- d) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- e) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Anlage von Futterstellen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

**Textliche Festsetzungen**

**Erläuterungen**

- f) die Bewirtschaftung der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit 4f gekennzeichneten Fischteiche bis zur Ablösung der rechtmäßigen Nutzung mit Ausnahme der Verbote in Abs. 3 Buchstaben a), h) und o);
- g) Unterhaltungsarbeiten an Straßen, öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- h) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

vgl. Abs. 6 a)

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

**(5) Gebote**  
nicht festgesetzt

**(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**  
Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Borstenbachtal** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit 6a gekennzeichneten Teiche sind zu Artenschutzgewässern u.a. für Amphibien und Libellen umzugestalten;
- b) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit 6b gekennzeichnete Brachfläche ist einmal jährlich zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren;
- c) auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit 6 c gekennzeichneten Fläche ist Auenwald zu entwickeln;

vgl. Abs. 4 f)

**Textliche Festsetzungen**

**Erläuterungen**

- d) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit 6d gekennzeichneten Flächen sind von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten, einmal jährlich zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren;
- e) die auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit 6e gekennzeichneten Fläche vorhandene Bodenaufschüttung ist zu entfernen, der Bereich ist als Feuchtwiese herzurichten;
- f) die Kopfweiden sind in bis zu 10jährigem Turnus zu schneiden;
- g) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit 6g gekennzeichneten Bachabschnitte sind durch Einzäunen oder andere geeignete Maßnahmen vor Viehtritt oder Verbiß zu schützen.

Unter anderen geeigneten Maßnahmen ist auch das Anpflanzen eines dichten Gehölzstreifens zum Schutz des Gewässers zu verstehen.

A2 E73